



Hansestadt Lübeck · Schl · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Bundesministerium der Justiz
Konsultation Urheberrecht
-Per Mail-

Bereich: Stadtbibliothek
Gebäude: Hundestraße 5-17
Auskunft: Herr Gerald Schleiwiess
Zimmer: A205
Tel. (0451) 122-4111
Fax (0451)
E-Mail: gerald.schleiwiess@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: Schl
Datum: 21.06.2023

Fragebogen zum E-Lending der Bibliothek der Hansestadt Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bibliothek der Hansestadt Lübeck ist als öffentliche und nach Bibliotheksgesetz SH §4 zudem wissenschaftliche Regionalbibliothek im Bereich E-Lending umfangreich betroffen. Daher beantwortet der Bereich 4.416 des Fachbereichs Kultur und Bildung die Fragen vor diesem Hintergrund.

1. Allgemeine Fragen Zu 1.1

Die Rahmenbedingungen sind alles andere als „fair“ sondern eher „ungeklärt“ und somit „unfair“ trotz eindeutiger Rechtsprechung des EuGH vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht), wonach digitale und analoge Medien gleichzustellen sind. Während es für Bibliotheken ein jahrzehntelang verbrieftes Recht zur Ausleihe von Medien gibt, sind Bibliotheken im digitalen Raum auf die Gunst der Verlage angewiesen. Dabei wird seit über 10 Jahren in digitalen Leihportalen analog wie digital auf die gleiche Weise ausgeliehen.

Im Sinne des §5 GG findet der Nutzende eine ungleiche Möglichkeit im Rahmen der Informationsfreiheit wieder, wenn kein Unterschied der physikalischen Beschaffenheit eines Werkes gemacht wird. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck versteht sich als Treuhänder dieses Grundrechts.

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag - Freitag 10.00 bis 19.00 Uhr
Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hbg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse z. L.	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 4, 10, 11, 31, 32, 39
Haltstelle(n): Katharineum

Internet:

www.stadtbibliothek.luebeck.de

Scheck:

nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Zu 1.2.

Beim real existierenden Werk wird die zeitlich befristete Überlassung eines Werks als Ausleihe definiert.

Im digitalen Raum gibt es die Möglichkeit durch technische Sicherstellung im Rahmen der vorhandenen Lizenzen eines Werkes die analoge Welt nachzubilden. Lediglich die Wege verkürzen sich, da diese Ausleihe vom heimischen Rechner erfolgen kann.

Vorteilhafterweise existieren im digitalen Raum Anbieter, die Lizenzen dann berechnen, wenn Sie anfallen und so eine Mehrfachleihe ermöglichen, wenn diese gebraucht wird. Dieses wird natürlich entsprechend vergütet und ist im B2C Markt Standard. Hier spricht man jedoch nicht mehr vom E-Lending

Zu 1.3.

Als Bibliothek mit einem Pflichtexemplarrecht ist die analoge Ausleihe unproblematisch. Die technischen Voraussetzungen für ein E-Lending von digitalen Pflichtexemplaren wird seit Jahren von einem universitären Partner übernommen. Jedoch verfügt auch dieser über kein klassisches Ausleihmodell, sondern übernimmt eher den Part der Langzeitarchivierung. Das digitale Werk kann im Gegensatz zum analogen Werk den Nutzenden nicht zur Verfügung gestellt werden.

2. Verfügbarkeit von E-Books

Zu 2.1.

Diese Frage zu beantworten macht keinen Sinn. Von den etwa 70.000 – 80.000 Neuerscheinungen sind nur ein Bruchteil relevant für öffentliche Bibliotheken. Im Bestsellerbereich wurde mehrfach die 50% Marke durch Sperrfristen der Verlage unterboten. Einige Titel sind digital weiterhin nicht erhältlich; z.B. bei Print-on-Demand Titeln.

In manchen Fällen erwirbt die Bibliothek beim Kauf eines physisch vorhandenen Werks eine digitale Lizenz hinzu, kann diese jedoch nicht zur Weitergabe nutzen. Dies fällt gerade im Zeitschriftenmarkt auf, wo viele Papierabos nur noch incl. Digitalabo erhältlich sind. Hier zahlen Bibliotheken also für etwas, was sie rechtlich nicht verwerten dürfen oder es technisch nicht können.

Zu 2.2.

Neben technischen Voraussetzungen unterliegt das Angebot der Willkür der Verlage, die es im analogen Bereich so nicht gibt.

Zu 2.3.

Dies ist eine Entscheidung der Verlage auf dem Markt. Anders herum erscheinen jedoch viele Angebote als EBook only. Hier gibt es seitens der Bibliotheken kaum Möglichkeiten der Implementierung, wenn bibliothekarische Aggregatoren hier nicht tätig sind.

Zu 2.4.

Die örtlichen Unterschiede sind groß. Zudem ist die Messbarkeit bei den diversen Angeboten in Lübeck aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit schwierig. Jedoch steigt die Nachfrage in der Urlaubssaison, wenn nicht so viel Papier ins Urlaubsgepäck passt. Durch Corona stieg die Anleihe aufgrund hygienischer Umstände und Bibliotheksschließungen stark an. Während beim Lesevergnügen Papier weiterhin seine Berechtigung hat, sind bei der Informationsbeschaffung digitale Angebote stärker gefragt. In Lübeck sind nach deutscher Bibliotheksstatistik etwa 10% digital. Im Coronajahr 2021 lag der Wert bei 20%, was jedoch bei stark verringerten Öffnungszeiten auch zu weniger analogen Ausleihen führte.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

Zu 3.1.

Nein, denn die Autor:innen erhalten, anders in der analogen Welt, keine Entschädigung durch die „Bibliothekstantieme“. Hier sind andere Länder bereits weiter. Zuständig für die Bibliothekstantieme in öffentlichen Bibliotheken sind die jeweiligen Länder und damit die Kulturministerkonferenz (KMK). Mit der VG Wort ist in Deutschland eine Institution vorhanden, die auch die digitale Auswertung beim E-Lending vornehmen kann.

Hier plädieren die Bibliotheken seit Jahren für einen Ausgleich zugunsten der Urheber.

Zu 3.2.

Die Rahmenbedingungen sind sehr uneinheitlich und fallen u.a. auf das Geschäftsgebaren der Verlage zurück. In der Regel liegt der Preis etwa beim 1,5 fachen Wert, eine Preisbindung gilt hier bei Verlagen gegenüber Bibliotheken scheinbar nicht. Bei Zeitungen im E-Lendingverfahren kann schon mal mehr als das 3fache gegenüber dem digitalen Einzelabo beim privaten Endnutzer seitens der Verlage aufgerufen werden.

Zu 3.3.

Da bislang die Lösung durch Bibliothekstantieme nicht vorhanden ist, müssen Autoren mit ihren Verlagen direkt verhandeln. Hier sind Bibliotheken, anders in der analogen Welt, überhaupt nicht beteiligt.

Zu 3.4.

Aufgrund des Spielballs der Verlage entsteht eine Schiefelage bei der digitalen Teilhabe der Nutzenden von Bibliotheken. Bei einer Gleichstellung von analogen und digitalen Medien wäre E-Lending eine Option. Zwischenzeitlich gibt es jedoch Angebote, die Mehrfachausleihen ermöglichen und im Rahmen ihrer Lizenzen berechnen. Die 1:1 Umsetzung des analogen Modells ist nicht mehr zeitgemäß.

Zu 3.5.

In Lübeck spielen Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete keine Rolle.

Zu 3.6.

Die Möglichkeiten der reinen wissenschaftlichen Bibliotheken sind in Lübeck nicht vorhanden, wären bei vereinzelt Nutzergruppen zumindest praktisch; z.B. das Non-Linear-Lending.

4. Rolle der Aggregatoren

Zu 4.1.

Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck nutzt wie viele andere Bibliotheken auch die Angebote von Onleihe/divibib GmbH und Libby/Overdrive. Die Fa. Ciando hat sich vor einigen Jahren aus dem Markt zurückgezogen – hier war die Bibliothek zuvor Partner. Weitere Anbieter wie Pressreader/Munzinger, Naxos, Tigerbooks und Filmfriends (keine abschließende Aufzählung) nutzen ein anderes Geschäftsmodell, welches nutzerfreundlicher ist, da keine Wartezeiten auf Inhalte entstehen.

Zu 4.2.

Die Aggregatoren übernehmen die Aufgabe des Verhandeln von E-Lizenzen für alle Bibliotheken. Das Lübecker Pflichtexemplarrecht kann aus diesem Grund hier nicht implementiert werden, da es ein gesetzlich verbrieftes singuläres Recht ist.

Die Bibliotheken gehen Verträge mit den Aggregatoren ein um die Plattform zu nutzen. Auf das Angebot der Aggregatoren haben die einzelnen Bibliotheken keinen Einfluß. So kann es passieren, dass ein Werk als Audio verfügbar ist, der Text des Werkes aus einem anderen Verlag jedoch nicht.

Zu 4.3.

Aggregatoren werden von zwei Seiten bezahlt:

- Erstens: Sie berechnen sie den öffentlichen Bibliotheken Betriebskosten für den Unterhalt der Plattform; sogenannte Supportkosten.
- Zweitens: Sie erzielen Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert folgendermaßen: Der Verkaufspreis der Lizenzen an die Bibliotheken wird durch die Verlage fixiert. Die jeweilige Bibliothekslizenz wird als "gebunden" angesehen. Bei E-Books gibt es im Gegensatz zu gedruckten Büchern keinen Bibliotheksrabatt (in Höhe von 10%) für Bibliotheken. Die Aggregatoren erhalten von den Verlagen einen Rabatt auf diese Lizenz. Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

Zu 4.4.

Auf einem übersichtlichen Markt mit etwa 3.500 Bibliotheken brachte sich die divibib GmbH mit ihrer ekz Struktur im Hintergrund in eine marktbeherrschende Stellung und wurde quasi Monopol. Fachstellen, Länder und Bibliotheken, die noch Anteile an der ekz haben, kaufen dort. Die Fa. Ciando hatte das nachsehen. Mit Overdrive gibt es einen technisch versierten Anbieter mit amerikanischen Background, der dagegen halten kann und die Marktmacht und das finanzielle Potential hat, dem Monopol etwas entgegen zu stellen. So sind die Supportkosten um 70% niedriger als beim alten Monopolisten. Mit zwei Anbietern, die häufig mit Verbänden auf Länderebene arbeiten ist Marktsättigung erreicht.

Zu 4.5.

Die Aggregatoren können nur das zur Verfügung stellen, was Verlage ihnen anbieten. Darüber hinaus findet leider eine Vorlekturierung statt, damit kleinere Bibliotheken von der Titelflut nicht überfordert werden. Das ganze Angebot der Verlage wird nicht zur Verfügung gestellt, obwohl dies technisch möglich wäre.

Zu 4.6.

Die Bibliotheken erhalten zumeist ein ePub-Format, selten ein pdf. Im Audibereich sind die Dateien entsprechend einheitlich formatiert.

Zu 4.7.

Aggregatoren können den Bibliotheken nur die Nutzungsrechte einräumen, die Ihnen von den Verlagen eingeräumt wurden., z.B. „Eine Kopie, eine Ausleihe“ bzw. Weitergabe von Befristungen oder Maximalausleihen um eine analoge Abnutzung darzustellen. Das gleiche gilt bei Bereitstellungen von Neuerscheinungen.

Ein Bestandsaufbau, wie man ihn klassisch von einer Bibliothek gewohnt ist, kann nicht stattfinden. Eine Magazinierung von Letztexemplaren oder Pflichtexemplaren ist nicht möglich.

5. Restriktionen beim E-Lending

Zu 5.1.

Hier kann ich nur zitieren, was bei der Onleihe im Kundenshop angezeigt ist. Die Sperrfristen werden auch Windowing genannt, da ein Fenster ohne Bereitstellung analog der Filmverwertung existiert.

Lieferant	Verlage	Sperrfrist
Bonnier	z.B. arsEdition, Carlsen, Piper, Thienemann, Ullstein, mvg	9 Monate
Holtzbrinck	z.B. Droemer, Fischer, Rowohlt, kiwi	6 Monate
Randomhouse	z.B. Ariston, Bertelsmann, cbj, Blanvalet, DVA, Diana, Falken, Goldmann, Heyne, Knaus, Kösel, Manesse, Mosaik, Luchterhand, Pantheon, Penguin, Pep, Randomhouse, Siedler, Spiegel, Stollfuß, Südwest	individuell
Lübbe	Bastei, Baumhaus, Boje, Egmont, Eichborn	2 Monate
Dressler	Dressler, Ellermann	individuell
Bookwire	Loewe	12 Monate

Zu 5.2 und 5.2.

Siehe Tabelle in 5.1.

Zu 5.5.

Neben der Bibliothekstantieme, die in Zuständigkeit der Kultusministerkonferenz fällt, wäre ein erhöhter Lizenzpreis für primäre Zeiträume möglich.

Zu 5.6.

Siehe Antwort in 4.1. – es gibt andere praktizierte Modelle neben dem E-Lending. Doch auch hier kann nur das angeboten werden, was die Aggregatoren zu verhandeln imstande sind.

6. Ausblick

Zu 6.1.

Es fehlen verlässliche Zahlen, da die Firmen diese öffentlich nicht preisgeben. Der AMrkt ist ähnlich umkämpft wie bei Filmstreamingdiensten und viele Anbieter bestehen nicht lange. Mehr als kuratiertes Lesefutter kann nicht angeboten werden.

Die von Kommunen finanzierten öffentlichen Bibliotheken bieten ihren Einwohnern niedrigschwellig Zugang zu Informationen und sind somit Bestandteil des volkswirtschaftlichen Bildungssystems. Die kulturelle Teilhabe ist wichtiger als eine Gewinnerzielungsabsicht.

Zu 6.2.

Die Frage ist nur philosophisch zu beantworten. Wir alle haben nur ein begrenztes zeitliches Kontingent zur Mediennutzung. Momo lässt grüßen.

Zu 6.3.

Neben der Bereitstellung eines Medienangebotes ist es die gesellschaftliche Aufgabe von Bibliotheken die Kompetenzen mit dem Umgang von Medien zu vermitteln. Das beginnt bei der Leseförderung der Kleinsten und endet bei der zur Verfügung Stellung von Material für bei Sinnesorganen eingeschränkte Menschen.

Zu 6.4.

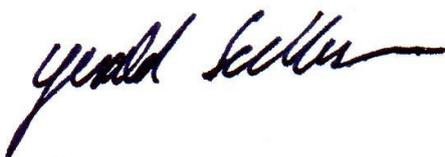
Es wäre nach 7 Jahren an der Zeit, das in 1.1. angezeigte EuGH Urteil endlich in deutsches Recht umzusetzen. Ansonsten ist die Informationsfreiheit weiter gefährdet, da nicht alle Quellen einer bibliothekarischen Lektorierung zur Verfügung gestellt werden können.

Desweiteren sollte §27 Abs. 2 Urhg um eine Definition und Regelung des Verleihs erweitert werden. Der Bundesrat hat hier den §42b Digitale Leihe“ am 26.03.2021 in einer Novellierung des Urheberrechts vorgelegt. Eine Unterscheidung nach wB und öB ist eine sehr Deutsche, die in Lübeck und auch in anderen öffentlichen Regionalbibliotheken mit erweitertem Sammlungsauftrag nicht funktioniert.

Zu 6.5.

Ja, der Markt wird es nicht richten und richtet es seit über 10 Jahren nicht! Das Grundrecht auf Information sollte hier marktwirtschaftlichen Überlegungen vorgreifen. Bibliotheken sind keine Konkurrenz und haben keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern erfüllen gesellschaftliche Aufträge

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Schleiwies
Bibliotheksdirektor

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerald Schleiwies